
Persistenter Identifier: 027052486_0006
Titel: Arbeiter-Jugend - 6.1914
Ort: Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen
Instituts für Internationale Pädagogische Forschung
Signatur: 02 A 30 ; RF 641 - 647
Strukturtyp: PeriodicalVolume
PURL: http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/027052486_0006/1/

Arbeiter-Jugend

Nr. 23

Erscheint alle 14 Tage.
Preis der Einzel-Nummer 10 Pfennig.
Abonnement vierteljährlich 50 Pfennig.
Eingetragen in die Post-Zeitungsliste.

Berlin, 7. November

Expedition: Buchhandlung Vorwärts, Paul
Singer & Co., Lindenstraße 3. Alle Zu-
schriften für die Redaktion sind zu richten
an Karl Korn, Lindenstraße 3, Berlin SW. 68

1914

Die Arbeiterschutzgesetzgebung und der Krieg.

Der Kampf um den Schutz der Arbeiterjugend.

Gegenwärtig hört auch die Jugend nur vom Krieg. Jedoch versteht darunter durchaus nicht jeder dasselbe. Der eine denkt dabei in erster Linie an die Siege, über die die Tageszeitungen berichten; der andere blickt auf die Opfer des Krieges, auf die, die im blutigen Ringen draußen kämpfen oder die daheim sich um Brot und Arbeit mühen. Aber alle stimmen darin überein, daß es jetzt gilt, alle Kraft einzusetzen, damit wir möglichst bald über diese schwere Zeit hinauskommen zu einem Frieden, der allen Völkern zum Segen gereicht.

Hier zeigt es sich wieder, wie notwendig ein wirksamer Arbeiterschutz war. Denn mit einer Arbeiterschaft, die durch unbeschränkte Ausnutzung ihrer Kräfte schließlich körperlich und geistig geschwächt worden wäre, hätten wir weder die Opfer des Krieges tragen, noch die Hoffnung auf eine bessere Zeit nach dem Abschluß des Friedens hegen können. Gerade weil es gelungen ist, immer weitere Kreise der Arbeiterschaft vor den Folgen der heutigen Wirtschaftsweise zu schützen, ihre körperlichen und geistigen Anlagen zu entwickeln, sie auf eine höhere Stufe der Bildung und Gesittung zu erheben — gerade deshalb können wir davon überzeugt sein, daß unser Volk die furchtbaren Opfer dieses Krieges nicht vergebens bringen, daß nach dem Kriege die Wohlfahrt des arbeitenden Volkes um so wirksamer gefördert werden wird.

Schwer hat es gehalten, auch nur die ersten Anfänge des gesetzlichen Arbeiterschutzes durchzusetzen. Deshalb ist es gerade jetzt ein Gebot der Gerechtigkeit, daran zu erinnern, welche Mühe es kostete, um im Reichstage die unentbehrlichsten Schutzbestimmungen auch für die Arbeiterjugend durchzusetzen, obgleich im Jahre 1869, als der Reichstag des Norddeutschen Bundes zum erstenmal über den gesetzlich festzulegenden Schutz der Arbeiterkinder zu beschließen hatte, niemand mehr im Zweifel sein konnte über die schrecklichen Folgen, die die übermäßige gewerbliche Beschäftigung für die körperliche und geistige Tüchtigkeit des Arbeiter Nachwuchses haben mußte.

Die Regierungen hatten vorgeschlagen, daß bereits 12 Jahre alte Kinder in Fabriken zu regelmäßiger Beschäftigung eingestellt werden dürften. Die tägliche Arbeitszeit der Kinder von 12 bis 14 Jahren sollte höchstens sechs Stunden betragen, und außerdem sollten diese Kinder täglich einen Schulunterricht von wenigstens drei Stunden erhalten. Für die Kinder von 14 bis 16 Jahren endlich sollte eine tägliche Arbeitszeit bis zu zehn Stunden zugelassen sein. Vorübergehend sollte die Ortspolizeibehörde diese Arbeitszeiten sogar noch um eine Stunde verlängern dürfen, wenn dies infolge von Naturereignissen oder Unglücksfällen notwendig erschiene. Nacharbeit war für fämtliche Kinder verboten.

Die Sozialdemokraten wollten dagegen alle Kinder unter 14 Jahren von der Fabrikarbeit ausschließen und für die Kinder von 14 bis 16 Jahren die längste tägliche Arbeitszeit von zehn auf acht Stunden herabsetzen.

Am 29. April 1869 verhandelte der Reichstag über diese Anträge. Der Regierungsvertreter erinnerte daran, daß die Vorschläge der Regierungen das enthielten, was zu jener Zeit in Preußen vorgeschrieben war. In Preußen sind die ersten Bestimmungen über die in Fabriken beschäftigten jugendlichen Arbeiter bereits im Jahre 1839 erlassen worden. Damals wurde festgelegt, daß Kinder unter neun Jahren in Fabriken überhaupt nicht beschäftigt werden dürften und daß jedes Kind vor dem Eintritt in

die Fabrikarbeit drei (!) Jahre lang die Schule besucht haben müßte. Erst allmählich kam man zu der Erkenntnis, daß dieser Schutz nicht genüge. Im Jahre 1853 befreite ein Gesetz stufenweise, von Jahr zu Jahr, einige weitere Altersklassen von der Fabrikarbeit, und man gelangte so zu dem Verbot der Fabrikarbeit für alle Kinder unter zwölf Jahren. Dieses Verbot durchzuführen, hat in einzelnen Fabrikgegenden viele Mühe gekostet: so versicherte der Regierungsvertreter. Einen Grund, noch weitere Altersklassen, also auch — wie die Sozialdemokraten beantragt hatten — die Kinder von 12 bis 14 Jahren von der Fabrikarbeit fernzuhalten, konnte der Herr nicht anerkennen. Er versicherte, daß die Zahl der in den Fabriken beschäftigten Kinder im Verhältnis zu der Gesamtzahl der Arbeiter zurückgehe.

Kurz vorher aber hatte bereits der sozialdemokratische Abgeordnete **Bebel** einige Beispiele für die Kinderausbeutung vorgebracht. In den sächsischen Industriebezirken, in Crimmitschau und Werdau, wo besonders die Tuchmacherei betrieben wird, wurden drei Fünftel aller Waren durch Kinderhände hergestellt; in Crimmitschau waren nicht weniger als 1400 Kinder unter vierzehn Jahren beschäftigt. Diese Tatsache hat der Regierungsvertreter mit keinem Worte bestritten.

Sowohl dieser Herr als auch **Kedner** der bürgerlichen Parteien hatten behauptet, daß die Arbeiter selbst keinen besseren Kinderchutz haben wollten. Demgegenüber stellte der sozialdemokratische Abgeordnete **Frische** fest: die Arbeiter selbst wünschen, daß die Kinderarbeit eingestellt werde. Wenigstens — so fuhr er dann fort — der vorgeschrittene Teil der Arbeiter hat diesen Wunsch und hat ihn schon seit längerer Zeit öffentlich ausgesprochen. Es ist vorzüglich die Rücksicht auf die Sittlichkeit, die uns zu dem Antrage veranlaßt, daß Kinder unter vierzehn Jahren nicht in Fabriken beschäftigt werden dürfen. Außerdem kommt noch ein weiterer Grund in Betracht. Die Kinderarbeit übt auch einen nachteiligen Einfluß auf den Gesundheitszustand des Volkes aus. Der Arbeiter, dessen Kräfte und Gesundheit bereits durch die Kinderarbeit beeinträchtigt seien, könne später nur noch eine geringere Leistungsfähigkeit aufweisen.

Die konservativen Großgrundbesitzer waren ebenfalls dafür, daß für Kinder von zwölf bis vierzehn Jahren die Fabrikarbeit ausgeschlossen sein soll; von einem derartigen Kinderchutz in der Landwirtschaft freilich wollten sie nichts wissen. Auch der Fortschrittler **Dr. Girsch** unterstützte den Antrag der Sozialdemokraten.

Gegen den Antrag sprachen der Nationalliberale **Dr. Wehrenpennig** und der Freikonservative von **Einiedel**; ihnen erschien die Kinderarbeit in den Fabriken gar nicht so schlimm.

Noch weiter ging der freikonservative Abgeordnete **Stumm**, der schon damals viele Hunderte von Arbeitern in seinen Güttnerwerken beschäftigte. Er wollte für sich und die anderen Großindustriellen die „Freiheit“ haben, die Arbeiterkinder zwischen vierzehn und sechzehn Jahren zu beschäftigen, solange es dem Betriebsleiter paßt, sogar während der Nacht. Daher beantragte er, daß jede Beschränkung der Arbeitszeit für die Kinder von vierzehn bis sechzehn Jahren gestrichen werde. Er wies auf die Hochöfen hin, die das Feuer Tag und Nacht unterhalten und die Arbeit Tag und Nacht ununterbrochen fortsetzen mußten. Hier seien, so versicherte Herr **Stumm**, die Kinder vom vierzehnten bis zum sechzehnten Lebensjahre unentbehrlich, weil sonst die Industrie zugrunde gehen müsse. Er verriet hierbei, daß in Preußen dort, wo die Großkapitalisten der Schwerkisenindustrie herrschten, die Schutzbestimmungen für die Kinder von vierzehn bis sechzehn